

10/SN-86/ME
von §**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 1421/3

A-6010 Innsbruck, am 8. Jänner 1988

Tel.: 052 22 / 28 701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	JB GE 987
Datum:	21. JAN. 1988
Verteilt:	22. Jan. 1988 MJ

Betreff: Entwurf eines Ehrengabengesetzes; *Stojek*
 Stellungnahme

Zu Zahl 46.000/14-5/1987 vom 14. Dezember 1987

Zum übersandten Entwurf eines Ehrengabengesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Die Vorschriften über die Zuerkennung und die Anweisung der Ehrengabe werden - wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht - auf der Kompetenzgrundlage des Art. 17 B-VG erlassen. Durch Art. 104 Abs. 1 B-VG wird für die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes im Bereich der Länder primär das Prinzip der unmittelbaren Verwaltung normiert, nach Abs. 2 dieser Verfassungsstelle können jedoch die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden übertragen.

./.

- 2 -

Die im § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Vorgangsweise steht sohin in zweifacher Hinsicht im Widerspruch zu Art. 104 B-VG. Einmal, weil der Landeshauptmann als zentrales Organ der Auftragsverwaltung nicht (durch Zuweisung von Aufgaben an den Geschäftsapparat "Amt der Landesregierung") übergegangen werden darf, zum anderen darf auch die Übertragung von Aufgaben nicht durch den Gesetzgeber erfolgen, sondern bleibt einer Verordnung des zuständigen Bundesministers vorbehalten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Die vorgesehene Höhe der Zuwendung und der eher geringe Personenkreis, dem diese Zuwendung von Amts wegen zuerkannt werden soll, legen die Auffassung nahe, die Bezeichnung "Ehrengabe" möglichst zu vermeiden. Es sollte vielmehr die Bezeichnung "Ehrenzuwendung" bzw. "Unterstützungsleistung" gewählt werden.

Zu § 1:

Nach den Erfahrungen der Praxis haben in den letzten Jahren immer wieder Personen die Entgegennahme des Befreiungs-Ehrenzeichens abgelehnt. Dies nicht nur wegen des langen dazwischenliegenden Zeitraumes, sondern auch deshalb, weil damit keine Begünstigungen verbunden waren. Das Abstellen auf Inhaber von Befreiungs-Ehrenzeichen diskriminiert diesen Personenkreis, der ebenfalls die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt. Es sollte im Abs. 1 Z. 1 eine Regelung vorgesehen werden, daß auch solche Personen in den Genuss der finanziellen Zuwendung gelangen.

- 3 -

Die Abstufung der Höhe der Zuwendungen nach Abs. 2 erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, auch die Erläuterungen enthalten dazu keinen Hinweis.

Zu § 2:

Die im Abs. 1 getroffene Aussage über die finanztechnische Durchführung des Gesetzes gehört allenfalls in einen Durchführungserlaß, keinesfalls jedoch in das Gesetz.

Auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Abs. 2 wurde bereits unter Punkt 1 hingewiesen.

Zu § 4:

Mit der Besorgung der in den §§ 2 und 4 vorgesehenen Aufgaben werden dem Land voraussichtlich erhebliche Mehrkosten erwachsen, für die der Bund einen Ersatz leisten müßte.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollten überdies die anzuwendenden Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes ausdrücklich genannt werden.

Zu § 5:

Die Abs. 1 und 2 dürften im Hinblick auf Art. 20 Abs. 4 und 22 B-VG entbehrlich sein.

- 4 -

Zu § 6:

Im Interesse der Rechtsklarheit sollten die Vorschriften über die Einkommensteuer- und Gebührenbefreiung des § 64 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zu den Erläuterungen:

Zu Beginn des ersten Absatzes auf S. 1 müßte es wohl richtig "Der Bund" lauten, da die "Republik Österreich" das Völkerrechtssubjekt ist.

Die Aufzählung der verfassungsrechtlichen Grundlagen im Abs. 4 auf S. 1 sollte im Hinblick auf die durch den § 6 des Gesetzentwurfes beabsichtigte Einkommensteuer- und Gebührenbefreiung um die entsprechenden Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, ergänzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

